

## **Allgemeinverfügung des Amtes Bokhorst-Wankendorf zur Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes**

Auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVObI. 1992, 243, 534) beide in der zurzeit geltenden Fassung und dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**Für erlaubnispflichtige Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 GastG, die im Gebiet des Amtes Bokhorst-Wankendorf betrieben werden, wird die zum Erlöschen der Erlaubnis führende Frist des § 8 Satz 1 GastG rückwirkend ab dem 18.03.2021 bis zum 17.03.2022 verlängert, soweit es dem jeweiligen Inhaber der Erlaubnis als Folge von infektionsschutzrechtlichen Anordnungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, den Betrieb im Zeitraum vom 18.03.2020 bis zum 17.03.2021 auszuüben.**

### Begründung

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können nach § 8 Satz 2 GastG verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Aufgrund der SARS-CoV-2-Corona-Bekämpfungsverordnung vom 17.03.2020, die am 18.03.2020 in Kraft trat, mussten Gaststätten pandemiebedingt schließen. Pandemiebedingte Betriebsunterbrechungen sind solche, die als wichtiger Grund im Sinne des § 8 Satz 2 GastG anzusehen sind. Die Gastwirtin oder der Gastwirt sind als Inhaberin oder Inhaber der Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der Corona-Bekämpfungsverordnungen zumindest zeitabschnittsweise daran gehindert worden, ihr Gewerbe auszuüben beziehungsweise kostendeckend zu betreiben.

Demzufolge könnten einige Gaststätten seit nunmehr fast einem Jahr nicht mehr in Betrieb sein.

Aufgrund der staatlich angeordneten Schließung der Gaststättengewerbe wäre es unbillig, den Inhaberrinnen und Inhabern von erlaubnispflichtigen Gaststättengewerben nach dem Ende der Pandemie an der Ausübung ihres Gewerbes mit der Begründung zu hindern, dass der Betrieb seit einem Jahr nicht ausgeübt würde.

Dementsprechend wird die Frist um ein Jahr bis zum 17.03.2022 verlängert.

Von der Allgemeinverfügung betroffen sind nur Betriebe, die wegen der Betriebsschließung aufgrund der COVID-19-Pandemie ihren Betrieb tatsächlich ununterbrochen für ein Jahr nicht mehr ausgeübt haben. Eine Wiederaufnahme des Betriebes, wenn auch nur kurzzeitig, führt dazu, dass die Jahresfrist von neuem zu laufen beginnt. Der Verkauf von Speisen und Getränken als Außer-Haus-Verkauf gilt ebenfalls als Weiterführung des Betriebes.

Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.03.2021. Dementsprechend erlischt keine gültige Gaststättenerlaubnis aufgrund der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden Betriebsruhe. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da nach § 90 LVwG im Einzelfall auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mit der vorstehenden Begründung möglich wäre.

### Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf, erheben.

Wankendorf, 14.04.2021

AZ: 724-00-I/Je

**Amt Bokhorst-Wankendorf  
Der Amtsvorsteher**